

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. MAI 1929

10. HEFT

SONDERHEFT

Richtlinien

zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung
des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt mit Erläuterungen.

Die Richtlinien:

I. Zielsetzung.

Die Fürsorgeerziehung ist als Sondermaßnahme abzubauen und in die allgemeinen Einrichtungen der öffentlichen Jugendfürsorge einzugliedern.

Einer der wesentlichsten Grundgedanken der modernen Jugendwohlfahrtspflege liegt in der einheitlichen, planmäßigen Durchführung der gesamten Jugendhilfe unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch die Jugendämter als verantwortliche Träger.

Diesem Grundgedanken widerspricht die Anordnung der Fürsorgeerziehung in einem besonderen Verfahren und ihre Durchführung und besondere Kostenregelung durch andere Behörden als die der allgemeinen Jugendhilfe.

Fürsorgeerziehung ist deshalb durch Maßnahmen der Jugendhilfe zu ersetzen, die im Rahmen der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung nach pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Gesichtspunkten durchzuführen sind.

Hierbei ist von folgenden Grundforderungen auszugehen:

Verwahrlosung und Gefährdung ist nicht als persönliche Schuld der Kinder und Jugendlichen zu behandeln, Erziehung nicht als Strafe. Ziele und Methoden der öffentlichen Erziehung müssen die einer neuzeitlichen, gesellschaftlichen Erziehung sein. Voraussetzung für ihren Erfolg ist die Feststellung der psychischen und sozialen Ursachen der Gefährdung und Verwahrlosung bei Beginn der Erziehung. Die Erziehung soll vor allem durchgeführt werden in einer lebenswirklichen Umwelt und durch eine innere Bindung zwischen dem Jugendlichen und dem Erzieher unter Verzicht auf äußeren und geistigen Zwang. Die Jugendlichen sind zum Selbstvertrauen und zum verantwortungsbewußten Gebrauch ihres

Willens zu erziehen. Die rechtlichen Garantien für den Schutz der Jugendlichen — vor allem das Beschwerderecht — sind zu gewährleisten. Soweit Kinder und Jugendliche in öffentlicher Erziehung unter Vormundschaft stehen, hat das Jugendamt die Vormundschaft zu führen. Die Jugendlichen sind vor politischem und religiösem Gewissenszwang, vor Benachteiligung in der Berufsausbildung, vor Ausbeutung durch ungesetzliche Arbeitszeit oder ungenügende Bezahlung der geleisteten Arbeit zu schützen. Die öffentliche Erziehung darf den Jugendlichen gegenüber seinen Altersgenossen nicht benachteiligen.

II. Forderungen an die Reichsgesetzgebung.

Die reichsgesetzliche Aufhebung der Fürsorgeerziehung und ihr Ersatz durch Erziehungsmaßnahmen in der allgemeinen öffentlichen Jugendhilfe sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Das Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Sicherung der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kindes, zur Verhütung oder Beseitigung seiner Verwahrlosung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zulässig, wenn diese sich durch objektive Tatsachen als zur Erziehung ungeeignet erwiesen haben. Der Verschuldungsbegriff der §§ 1666 und 1838 BGB. ist auszuschalten. Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft (§ 47 RJWG.) ist aufzuheben.

2. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind einheitlich für alle Aufgaben die Jugendämter, die von leistungsfähigen Verbänden in Einheit mit den Bezirksfürsorgeverbänden eingerichtet werden müssen. Ortsfürsorgeverbände sind als Träger der Jugendhilfe zu beseitigen.

3. Zur Sicherung der planmäßigen Durchführung aller notwendigen Erziehungsmaßnahmen, haben sich die Körperschaften größerer zusammenhängender Bezirke an den Kosten der öffentlichen Erziehung anteilmäßig zu beteiligen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Zahl von öffentlichen Erziehungsheimen mit allen erforderlichen pädagogischen und hygienischen Einrichtungen vorhanden ist und daß diese durch die verschiedenartige Gestaltung ihrer Aufgaben und Methoden die bestmöglichen Erziehungserfolge gewährleisten.

III. Forderungen an die Ländergesetzgebung.

Bis zur Abänderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird für die Landesgesetzgebung gefordert:

1. Die Länder haben einheitliche Träger für die gesamte öffentliche Jugendhilfe einschließlich der Fürsorgeerziehung zu schaffen und die Kosten einheitlich zu regeln. Gleichzeitig muß die Mitwirkung größerer zusammenhängender Bezirke gesichert werden.

2. Unter dieser Voraussetzung ist die freiwillige, öffentliche Erziehung zu fördern.

3. Jeder Anreiz zu einer pädagogisch nicht notwendigen Unterbringung oder Verlängerung der Unterbringung ist zu vermeiden.

IV. Pädagogische Grundsätze.

Für die Durchführung der öffentlichen Erziehung wird gefordert:

1. Aufnahmeheime, in denen durch psychiatrische und psychologische Beobachtung die im einzelnen für den Jugendlichen gemäße Form der Erziehung festgestellt wird, sind einzurichten.

2. Bei Familienerziehung sind die aufnehmenden Familien auf ihren erzieherischen und sozialen Einfluß sorgfältig zu prüfen und zu überwachen. Bei Aufnahme in Arbeits- und Lehrstellen sind die Jugendlichen gegen Ausnutzung nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu schützen.

3. Die halboffenen Heime sind bei der Heimerziehung als lebensnäher gegenüber den geschlossenen vorzuziehen.

4. Für schwer psychopatische Jugendliche sind besondere Heime oder Abteilungen unter pädagogischer und psychotherapeutischer Leitung einzurichten. Psychopathische Jugendliche leichteren und mittleren Grades sind nach Möglichkeit auf verschiedene Wohn- und Arbeitsgruppen von gesunden Jugendlichen zu verteilen.

5. Der Verkehr mit der Außenwelt ist auszubauen. Eine Einschränkung oder Zensur des Briefwechsels oder des Bezuges von Tageszeitungen ist nicht zulässig.

6. Die Erziehung ist in kleinsten Gruppen unter Vermeidung künstlicher Nachahmung der Familie durchzuführen und auf Selbstverwaltung der Jugendlichen aufzubauen.

7. Für alle gesunden, schulentlassenen Jugendlichen sind Einzelschlafzimmer einzurichten.

8. Die Jugendlichen sind beruflich auszubilden. Die Ausbildung darf sich nicht auf landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeit beschränken. Bei Zuführung zu haus- und landwirtschaftlicher Arbeit ist berufliche Schulung notwendig.

Die Berufsausbildung ist in Verbindung mit freien Betrieben und Berufsschulen vorzunehmen. Soweit Heimschulen und Arbeitsbetriebe in den Heimen notwendig sind, müssen sie vorbildlichen freien Einrichtungen (Lehrwerkstätten) angeglichen werden.

Arbeitszeit und Entlohnung sind wie bei den Jugendlichen außerhalb der Heime zu regeln.

9. Die Freizeit ist unter besonderer Betonung der Selbständigkeit der Jugendlichen auszugestalten.

10. In der Heimerziehung sind erzieherische Einflüsse der Außenwelt auszunutzen. Der Eintritt der Jugendlichen in Vereine, z. B. Verbände der Jugendbewegung ist zu fördern.

11. Körperlich und seelisch verletzende Strafen, wie Züchtigungen jeder Art, Arrest, Zwangsarbeit, Kahlscheren, Essenschmälerung usw. sind zu verbieten.

Bestrafungen von sexuellem Verhalten und sexuellen Handlungen ist ebenso wie Bestrafung von eigenmächtiger Entfernung aus der Anstalt unbedingt zu untersagen.

12. Das Beschwerderecht der Jugendlichen bei einer Stelle außerhalb der Anstalt ist sicherzustellen.

13. Die Rückkehr der Jugendlichen in das freie Leben muß sorgfältig vorbereitet werden. Die nachgehende Fürsorge ist durch die Jugendämter auszubauen.

V. Forderungen für die Erzieher.

Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der öffentlichen Erziehung ist die Einstellung von sozialpädagogisch und fachlich gut vorgebildeten Erziehern in ausreichender Zahl.

Den Erziehern müssen geregelte Arbeitszeit, eine ihren Aufgaben entsprechende Besoldung und ausreichende Ferien gewährleistet werden.

Die Erläuterungen:

Walter Friedländer:

I. Zielsetzung.

Die Fürsorgeerziehung hat das Vertrauen der Bevölkerung nicht zu erwerben verstanden. Fast ausnahmslos sind es die Kinder des Proletariats, der werktätigen Bevölkerung, die in die Fürsorgeerziehung kommen. Das Proletariat bekämpft die Fürsorgeerziehung leidenschaftlich und erhebt den Vorwurf, daß die jungen Menschen durch die Fürsorgeerziehung nicht gebessert, sondern in ihren Lebenskräften gebrochen werden. Da die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung noch in einem besonderen Verfahren geschieht, muß der Eindruck der Strafe erweckt werden, so daß die betroffenen jungen Menschen durch die Fürsorgeerziehung als minderwertig oder gar als verbrecherisch gestempelt werden und unter solchem Makel oft ihr Leben lang leiden. Denn die Fürsorgeerziehung greift viel schwerer und nachhaltiger in die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ein als das heutige Jugendstrafverfahren¹⁾. In letzter Zeit ist die seit langem in den Fachkreisen erörterte Krise der Fürsorgeerziehung der breiten Masse der Bevölkerung bewußt geworden durch zahlreiche Schriften, Theaterstücke und Filme, die auf ernste Mängel in der Anstaltserziehung hinweisen, und hat eine erstaunliche Anteilnahme an diesen Fragen hervorgerufen.

¹⁾ Zu bedenken ist, daß die Fürsorgeerziehung in Preußen jetzt mehr als 64 000 Jugendliche, in Deutschland ungefähr 100 000 umfaßt, gegenüber einer verschwindend kleinen Zahl von Jugendlichen in den Jugendgefängnissen.

Die Fürsorgeerziehung ist geschichtlich hervorgegangen aus der strafrechtlichen „Zwangserziehung“ des früheren Rechts, die mit gewissen Unterschieden der einzelnen Landesgesetze noch nicht strafmündige Kinder, die Straftaten begangen hatten, sowie Jugendliche umfaßte, die nach Begehung einer Straftat wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder wegen Gewerbsunzucht verurteilt worden waren²⁾. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch blieb die Zwangserziehung wegen schwerer Gefährdung der Kinder und zur Verhütung ihres „völligen sittlichen Verderbens“ zulässig. Meistens wurde die Bezeichnung „Zwangserziehung“ in den Landesgesetzen später durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt, weil die alte Bezeichnung allzu offen den reinen Strafcharakter betonte und den Zöglingen deutlich einen schweren Makel für ihr künftiges Leben ausdrückte. Der Versuch der Umbenennung hat sich aber als vergeblich erwiesen, seine Untauglichkeit ist schon früh erkannt worden³⁾. Die Kinder und Jugendlichen, die in die Fürsorgeerziehung kommen, sind ohne Rücksicht auf die Ursachen ihrer Unterbringung als „Fürsorgezöglinge“ abgestempelt. Sie werden mit Mißtrauen oder Verachtung als minderwertig angesehen und leiden für ihre ganze Zukunft unter diesem Makel. Es ist nicht die Erziehung in einer Anstalt oder einer fremden Familie, die so beurteilt wird, denn Waisenpflege, Krüppelheime, Heilstätten, Landerziehungsheime tragen nicht diesen Makel an sich, sondern nur die gerichtlich verhängte Fürsorgeerziehung. Aus diesen Erwägungen ist seit Jahren gerade von sozialistischer Seite die Aufhebung der Fürsorgeerziehung und ihre Eingliederung in die allgemeine, öffentliche Jugendhilfe gefordert worden⁴⁾.

Diese Forderung ergibt sich auch zwangsläufig aus der Entwicklung der modernen Jugendwohlfahrtspflege. Unter den Gedanken, die grundlegend das neue Jugendwohlfahrtsrecht gestaltet haben, waren drei Forderungen von entscheidender Bedeutung, nämlich die einheitliche Zusammenfassung a) der armen Kinder, vor allem der hilfbedürftigen Waisen und Halbwaisen, b) der unehelichen Kinder in einer einheitlichen Berufsvormundschaft und c) der Fürsorgezöglinge, die gemeinschaftlich mit Waisenkinder und unehelichen Kindern durch die Jugendämter als Erziehungsbehörde betreut werden sollten⁵⁾. In den Jugendämtern sollte die gesamte öffentliche Jugendhilfe zur Vermeidung der früheren Zersplitterung

²⁾ So das preussische Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, während andere Länder stärker die Ersatz-erziehung betonten.

³⁾ Petersen, „Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend“, Leipzig 1907, S. 15.

⁴⁾ Vgl. Dr. Hans Maier, „Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung?“, „Anbeterwohlfahrt“, Heft 5/26, S. 129, und „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, 1928, 20. Jahrg., S. 206.

⁵⁾ Vgl. Prof. Klunker, Frankfurt a. M., „Die Einordnung der Fürsorge-erziehung in die Jugendämter“, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, 1929, 20. Jahrg., S. 318.

zusammengefaßt und nach großen, einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Von dieser Einordnung der Fürsorge für die gefährdete Jugend in die allgemeine Jugendhilfe ging auch die Begründung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aus, wenn sie (Seite 77) ausführte, daß Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung innerhalb der Gesamtheit aller möglichen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe eine wichtige Stellung einnehmen. Dort ist der enge Zusammenhang der Fürsorgemaßnahmen für gefährdete Kinder mit der sonstigen Jugendhilfe richtig erkannt. Die Begründung führt aus: wenn die Familie des Kindes die Erziehung nicht gehörig oder ungenügend ausführe, ohne völlig zu versagen oder erheblich ihre Unzulänglichkeit zu erweisen, dann sei zur Verhütung einer Verwahrlosung des Kindes die Ergänzung der privaten Erziehung durch die öffentliche Jugendhilfe geboten. Zunächst gehöre hierher das allgemeine Eingreifen des Jugendamtes, wobei an allgemeine fürsorgerische Beratung der Eltern und erzieherische Beeinflussung des Kindes, seine Unterbringung in Kindergarten oder Hort bei pädagogischen Schwierigkeiten, an die Zuführung zu Verbänden der Jugendpflege oder Jugendbewegung bei Nöten der größeren Kinder und Jugendlichen oder die Gewährung von Unterstützung und Lebensmitteln, Kinderspeisung oder Versohückung zur Kräftigung, Erholung oder Heilung bei gesundheitlicher Gefährdung gedacht werden kann. Weiter könne das Vormundschaftsgericht zur Ergänzung der elterlichen Erziehung eingreifen, bei Gefährdung des Kindes einen Pfleger oder Beistand bestellen oder die Schutzaufsicht anordnen. Fürsorgeerziehung solle erst eintreten, wenn die Familie sich bei der Erziehung als erheblich unzulänglich erweist oder ganz versagt und die private Erziehung deshalb nicht nur durch öffentliche Fürsorge ergänzt, sondern ersetzt werden muß. Das Gesetz hat aber den Gedanken an eine einheitliche, planvolle Jugendfürsorge durch das Jugendamt unter Einbeziehung der Fürsorgeerziehung nicht konsequent durchgeführt, sondern sich durch die überkommene geschichtliche Regelung verleiten lassen, die Fürsorgeerziehung aus dem gesamten einheitlichen Gebiet der Jugendfürsorge herauszunehmen statt sie organisch in die Arbeit des Jugendamtes einzubauen. Prof. Klumker hat dies drastisch so ausgedrückt „Die Fürsorgeerziehung ist ganz zusammenhanglos hinten angeklebt“^{*)}. Man hat dabei übersehen, daß die neuen, dem Jugendamt übertragenen Aufgaben zum ersten Male eine umfassende Erziehungsfürsorge ermöglichen. Das Jugendamt soll als Erziehungsbehörde die Erziehung des Kindes sicherstellen, soweit Eltern und Schule es nicht vermögen (§§ 1 und 2 RJWG.). Solche einheitliche Erziehungsarbeit wird aber zerrissen, wenn die Fürsorgeerziehung ihre Sonderstellung behält. Wenn das Jugendamt die Familie und das Kind seit Jahren betreut und genau kennt, wird

^{*)} „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, 1929, 20. Jahrgang, S. 318.

ihm jetzt im schwierigsten Moment die Betreuung aus der Hand gerissen, wenn das gefährdete Kind aus der Umgebung herausgenommen werden muß, weil die Fürsorgeerziehungsbehörde den Vollzug der Unterbringung übernimmt. Bei der Rückkehr des Zöglings wiederholen sich diese Schwierigkeiten umgekehrt; das Jugendamt ist über die Entwicklung des Zöglings und die notwendige Einwirkung nicht mehr unterrichtet, es fehlt die organische Weiterführung einer einheitlichen Erziehung, solange Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt nicht zusammenfallen.

Die Schwierigkeiten, denen die Fürsorgeerziehung begegnet, und die allgemeine Ablehnung, die sie bisher gefunden hat, erklären sich neben der geschilderten geschichtlichen Entwicklung und den sozialen Folgen für die betroffenen Zöglinge aus dem besonderen rechtlichen Verfahren. Fürsorgeerziehung ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts jetzt als vorbeugende Maßnahme möglich zur Verhütung der Verwahrlosung von Kindern oder Jugendlichen, die durch Verschulden der Eltern, nämlich durch Mißbrauch ihres Sorgerechts, durch Vernachlässigung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten gefährdet sind, ferner als heilende Maßnahme, wenn eine Verwahrlosung des Minderjährigen bereits eingetreten ist und zu ihrer Beseitigung die Fürsorgeerziehung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist, endlich wenn die Fürsorgeerziehung unter den gleichen Voraussetzungen im Strafverfahren durch das Jugendgericht als Erziehungsmaßregel verhängt wird. Die betroffenen Jugendlichen müssen in solcher Lage die Fürsorgeerziehung als besonders harte Strafe empfinden, weil sie zeitlich nicht begrenzt ist, bis zum 21. Jahr dauern kann. Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht entbehrt der rechtlichen Sicherheit, die sogar der Strafprozeß dem Angeklagten gewährt. Hierauf ist noch einzugehen. Zahlreiche Jugendämter können, solange dieser Strafcharakter der Fürsorgeerziehung⁷⁾ nicht verschwunden ist und schwere Schädigung durch den Makel des Fürsorgezöglings ihren Schützlingen nicht erspart werden kann, sich in den letzten Jahren nur unter ernststen Bedenken entschließen, Fürsorgeerziehung zu beantragen. Als schwerwiegender Eingriff in das Verhältnis der Kindes zu seiner Familie sollte sie ohnedies nur zur Anwendung kommen, wenn keine anderen Einwirkungen und Beeinflussungen Aussicht auf Erfolg versprechen⁸⁾. Die Jugendämter versuchen daher oft zunächst fürsorgerische oder ärztliche Beratung, Zuführung zu Kinder- oder Jugendgruppen, Verschickung in Landstellen oder Schutzaufsicht, ehe sie den Antrag auf Fürsorgeerziehung stellen. Demzufolge sind in steigendem Maße in letzter Zeit besonders schwierige Jugendliche, die schon in hohem Maße gefährdet oder

⁷⁾ Unbegreiflich ist, daß in Baden sogar die vorübergehende Unterbringung eines Fürsorgezöglings im Gefängnis erlaubt ist (§ 27 Ausf.-Ges. RJWG.).

⁸⁾ So auch Preuß. Ausf.-Anw. zum RJWG. vom 29. März 1924, VI. 4.

verwahrlost sind, in die Fürsorgeerziehung gekommen. Die Klagen aller Fürsorgeerziehungsbehörden, stimmen darin überein. Es handelt sich hierbei zum großen Teile auch um ältere, schul-entlassene Jugendliche, während früher weit mehr jüngere Kinder zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden^{*)}. Die Fürsorgeerziehung sieht sich durch die Anhäufung besonders schwer zu erziehender junger Menschen vor unlösbare Aufgaben gestellt, und es erwächst die Gefahr, daß die Fürsorgeerziehung so zum Schaden der Zöglinge im Volke mehr und mehr als reine Verbrecherschule angesehen wird. So wirkt sich die Besonderheit des Fürsorgeerziehungsverfahrens zu einer immer stärkeren, verhängnisvollen Isolierung der Fürsorgeerziehung aus.

Aus einem weiteren Grunde muß aber die Aufhebung der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme verlangt werden: unter dem Gesichtspunkt der Kostenregelung. Die Fürsorgeerziehung erfolgt auf öffentliche Kosten, deren Träger die Länder bestimmen (§§ 62, 70 RJWG.); zur Erstattung der Kosten ist der Minderjährige oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen verpflichtet (§ 75 das.). Allgemein sind die Bezirksfürsorgeverbände nach der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge (§§ 3, 6, 10) verpflichtet, Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung zu gewähren. Sie sollen hierbei in vorbeugender Fürsorge eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern. Sind solche Störungen bereits eingetreten, so soll die Hilfe so ausreichend bemessen werden, daß gründliche, dauernde Abhilfe zu erwarten ist. Als Organ des Fürsorgeverbandes führt in der Regel das Jugendamt diese Maßnahmen durch. So stehen bei Gefährdung oder Verwahrlosung eines Kindes zwei Wege offen: allgemeine Jugendhilfe oder Fürsorgeerziehung mit gerichtlichem Beschluß. Der unstrittene § 55 RJWG. gibt keine klare Lösung, weil er Fürsorgeerziehung nur vorschreibt, falls zur Entfernung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen aus seiner Familie „besondere Aufwendungen“ notwendig sind. Die Rechtsprechung geht, wie auch auf der Würzburger Tagung des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages im Herbst 1928 hervorgehoben wurde^{*)}, überwiegend dahin, daß Kinder und Jugendliche, die durch ein Verschulden der Erziehungsberechtigten zu verwahrlosen drohen, nur dann zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden dürfen, wenn besondere Aufwendungen erforderlich sind, die über die Grenzen der allgemeinen Fürsorgepflicht hinaus erzieherische Maßregeln erforderlich machen. Das Kammergericht hat hierbei in richtigem sozialem Empfinden entschieden, daß das Fehlen eigener Mittel der Familie nicht genügt, weil sonst Für-

^{*)} Vgl. W. Friedländer, „Fürsorgeerziehungstag in Würzburg“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 24/28, S. 753. — Dr. Erna Magnus, „Durchführung der Fürsorgeerziehung in Preußen“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 9/29, S. 262.

sorgeerziehung eine Strafe für Armut würde. Im allgemeinen sollen danach die Fürsorgeverbände eine Unterbringung zur Verhütung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ohne Inanspruchnahme der Fürsorgeerziehung durch Aufnahme in Waisenpflege durchführen. So hängt es oft vom Zufall ab, ob ein Kind in Waisenpflege kommt oder Fürsorgezögling wird. Wenn die Kosten der Waisenpflege und Fürsorgeerziehung von verschiedenen Körperschaften getragen werden, wie es heute besonders in Preußen geregelt ist, werden die Beamten des Jugendamtes in schwere Gewissenskonflikte gebracht. Halten sie im Interesse des Kindes Fürsorgeerziehung nicht für notwendig und richtig, so werden sie doch finanzielle Bedenken zu einem Antrag auf Fürsorgeerziehung drängen, um die Kosten vom Fürsorgeverband abzuwälzen, die bei längerer Heimerziehung, bei Heilbehandlungen oder Entbindungen zu erwarten sind. Daher ist es dringend notwendig, daß die finanziellen Lasten der vorbeugenden Erziehungshilfe und allgemeinen Waisenfürsorge ebenso wie die Fürsorgeerziehungskosten geregelt werden. Somit steht das ganze Verfahren der Fürsorgeerziehung vor dem Vormundschaftsgericht, ihre Durchführung durch Behörden, die nicht Träger der allgemeinen Jugendhilfe sind und die andersartige Kostenregelung in scharfem Gegensatz zu den Grundgedanken einer einheitlichen Jugendwohlfahrtspflege, die allein von sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, nicht von Kompetenz- und Finanzfragen ausgehen darf. Aus diesen Gründen ist die Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme aufzuheben¹⁰⁾.

Für die Ausgestaltung der einheitlichen Sozialerziehung sind neue gesellschaftliche und erzieherische Grundforderungen aufzustellen. Bei der gesamten Erziehungsfürsorge muß davon ausgegangen werden, daß Verwahrlosung und Gefährdung nicht persönliche Schuld der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammentreffen von Anlage- und Umwelteinflüssen, für die das Kind nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei den Erscheinungen, die auf Veranlagung und krankhafte Neigungen des Kindes zurückgehen, ist nicht von Schuld zu sprechen, sondern eine Heilung des Kindes zu erstreben. Daher darf die Erziehung nicht als Strafe angesehen und niemals so ausgeführt werden, daß sie vom Kinde oder von den Angehörigen als Strafe empfunden wird. Vielmehr muß die öffentliche Erziehung — gleichviel ob es sich um Waisenkinder, Mündel oder frühere Fürsorgezöglinge handelt — die gleiche sein wie in freien Schulen und Heimen, die die Kinder mit Verständnis für ihre soziale Verantwortlichkeit und ihre Aufgaben in der Volksgemeinschaft heranbilden. Auf eine veränderte Grundhaltung kommt es an. Es genügt nicht, wie wir es in der Fürsorgeerziehung

¹⁰⁾ Dies fordert mit uns jetzt auch die Gilde „Soziale Arbeit“: Justus Ehrhardt, „Kritik an der Fürsorgeerziehung“, „Das junge Deutschland“, März 1929, 2. Jahrg., Heft 3, S. 106.

erlebt haben, einige neue Reformen — Vereine und Klubs, Theater, Radio — oder gar nur moderne Bezeichnungen einzuführen, unter deren Schutz man im alten Geiste weiterwursteln möchte¹¹⁾. Soweit Erziehungsschwierigkeiten beim Kinde vorliegen, müssen von vornherein die seelischen und gesellschaftlichen Ursachen der Gefährdung des Kindes und der drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung festgestellt werden. Eine Verwahrlosung kann nicht schon angenommen werden, wenn nur andere Auffassungen beim Kinde vorliegen, als sie vom Erziehungsberechtigten oder dem Jugendamt und dem Richter gehegt werden. Keineswegs darf bei der Auslegung dieser Frage schon die Betätigung in politischer Hinsicht oder im geschlechtlichen Leben als Gefährdung oder Verwahrlosung gedeutet werden.

Wenn eine öffentliche Erziehung notwendig wird, so ist im Interesse der wirklichen Förderung des Kindes oder Jugendlichen dringend zu erstreben, daß sie in einer Umwelt durchgeführt wird, die seinem Leben entspricht. Es ist nicht erträglich, daß der Versuch gemacht wird, im Rahmen der öffentlichen Erziehung die Kinder in klösterlicher Abgeschlossenheit ihrer bisherigen Gesellschaftsschicht zu entfremden und sie in kleinbürgerlichen Idealen nach veraltetem Autoritätsprinzip zu erziehen, wodurch sie später bei der Rückkehr zu ihren Angehörigen und Kameraden in schwere seelische Konflikte gebracht werden müssen¹²⁾. Eine einheitliche Sozialerziehung wird mit besonderer Sorgfalt die Differenzierung der Anstalten nach ihren besonderen Erziehungsmöglichkeiten vornehmen und die Zöglinge unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheiten verteilen. Die pädagogische Beeinflussung wird vor allem davon abhängen, daß die Erzieher eine starke persönliche Bindung zum Jugendlichen gewinnen und sich auf seine Lebenssphäre mit Verständnis und Anteilnahme einstellen, daß der Jugendliche ihnen freiwillig ohne äußeren oder geistigen Zwang folgt. Unbedingt muß vermieden werden, daß in dem Jugendlichen das Selbstbewußtsein gebrochen und damit seine Lebenskraft aufs schwerste geschädigt wird. Unter Entwicklung einer wirklichen (nicht nur vorgetäuschten) Selbstverwaltung sind die Jugendlichen so zu erziehen, daß sie in Selbstdisziplin ihren Willen lenken und ihre Handlungen im Interesse der Gesamtheit verantworten lernen.

Die öffentliche Sozialerziehung, die im Interesse des Kindes und der Gesamtheit unter Erweiterung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird, muß von stärkeren rechtlichen Garantien für den Schutz des Jugendlichen als die heutige

¹¹⁾ Vgl. Dr. Curt Bondy, „Zur Krise in der Fürsorgeerziehung“, „Soziale Praxis“ 1929, Jahrg. 38, Heft 16, Sp. 369.

¹²⁾ Vgl. Justus Ehrhardt, „Kritik an der Fürsorgeerziehung“, „Das junge Deutschland“ 1929, 23. Jahrg., Heft 3, S. 101 ff.

Fürsorgeerziehung getragen werden²³⁾: Durch solche Garantien muß gewährleistet sein, daß der Jugendliche gegen Willkür und Mißdeutung der gesetzlichen Bestimmungen geschützt wird. Soweit die öffentliche Erziehung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt wird, muß das Jugendamt auf die berechtigten Wünsche des Minderjährigen Rücksicht nehmen und darf sich keinesfalls zum bloßen Vollstrecker der Anordnungen der Verwandten machen lassen. Kann eine Verständigung mit den Erziehungsberechtigten nicht erzielt werden, so daß eine vormundschaftsgerichtliche Regelung notwendig ist, so muß das heutige Verfahren geändert werden. Im Gegensatz zum heutigen Fürsorgeerziehungsverfahren muß zwingend vorgeschrieben werden, daß der Minderjährige, seine Eltern, sein gesetzlicher Vertreter gehört werden müssen. Der Minderjährige, der sich an einem anderen Orte aufhält, muß durch einen Richter vernommen werden; es genügt nicht schriftliche Aufforderung, sich zu äußern. Ebenso wie im geltenden Strafprozeß muß dem Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter bei der Einleitung eines Verfahrens angegeben werden, worauf der Verdacht einer Gefährdung oder Verwahrlosung beruht, damit der Minderjährige oder seine Angehörigen Gelegenheit erhalten, solchen Verdacht zu widerlegen. Ob eine Gegenüberstellung mit den belastenden Zeugen vor dem Vormundschaftsgericht verlangt werden kann, bleibt zu erwägen. Die Akteneinsicht an einen Verteidiger darf nicht vom Ermessen des Gerichts abhängig gemacht werden. Eine allgemeine Rechtsmittelbelehrung muß vorgeschrieben werden. Die öffentliche Erziehung sollte zeitlich begrenzt werden. Die Durchführung der öffentlichen Erziehung muß vor allem rechtlich gesichert werden. In der Fürsorgeerziehung fehlen hier selbst die Vorschriften, die im Strafvollzug die Stellung des Strafgefangenen sichern. In einer Spezialerziehung darf der Zögling nicht der Willkür der einzelnen Familie oder Anstalt ausgesetzt bleiben. Auf dem Gebiete der Erziehung werden stets Entscheidungen übrigbleiben, die dem pädagogischen Instinkt der Erzieher überlassen werden müssen²⁴⁾. Doch muß der Jugendliche soweit es möglich ist, durch rechtliche Garantien gesichert werden. Mindestens muß ihm — wie beim Strafvollzug — der Verkehr mit den Angehörigen und der Außenwelt, Briefwechsel, Besuche, die gesetzliche Arbeitszeit, der Schutz gegen Strafen und Schädigung sowie ein Beschwerderecht gewährt werden. Die heutige Fürsorgeerziehung bietet hierin ein trauriges Bild. Ueber die Behandlung der Zöglinge schweigen Reichs- und Landesgesetze, und die Ministerialverfügungen

²³⁾ Landgerichtsdirektor Francke, „Die Rechtsgarantien im Recht der Fürsorgeerziehung“, „Zentralbl. f. Jugendrecht“ 1929, Jahrg. 21, Nr. 1, S. 1, führt näher aus, wie unzureichend heute der Rechtsschutz in der Fürsorgeerziehung ist.

²⁴⁾ Francke, a. a. O. S. 3.

sichern keinen ausreichenden Rechtsschutz¹⁶⁾. Sofern bei Durchführung der öffentlichen Erziehung private Einrichtungen oder Anstalten benutzt werden, müssen sie unter ständiger sorgfältiger, fachlicher Aufsicht stehen.

Die Beendigung der öffentlichen Erziehung wird eintreten müssen, wenn der Zustand des Minderjährigen seine Rückkehr in die frühere Umgebung gestattet. Eine regelmäßige Nachprüfung dieser Frage wird von Amts wegen erfolgen müssen, außerdem auf Antrag des Jugendlichen, der Eltern oder des Vormundes.

In allen Stadien der öffentlichen Erziehung muß das Beschwerde-recht des Jugendlichen und seiner Angehörigen gesichert werden. Soweit Entscheidungen durch das Vormundschaftsgericht erfolgen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen ein selbständiges Beschwerderecht des Jugendlichen über 14 Jahre und seiner Angehörigen zu gewährleisten, während die heutige Fürsorge-erziehung es ihm versagt (§ 72 Abs. 2 RJWG.), auch wenn er 14 Jahre alt ist¹⁷⁾. Darüber hinaus müßte für Kinder über zehn Jahre die Möglichkeit gegeben sein, selbständig einen Beschwerde-antrag einzureichen, der dann von Amts wegen genau untersucht werden müßte, ohne daß das Recht der Beschwerde von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig sein dürfte. Bei Beschwerden gegen das Jugendamt kommt als Beschwerdeinstanz das Vormundschaftsgericht oder die Aufsichtsbehörde in Betracht. Das Jugendamt wäre zu verpflichten, in jedem Falle eine Be-schwerde des Kindes nachzuprüfen und weiterzugeben, auch wenn sie zunächst nicht als berechtigt angesehen wird oder sich gegen Einrichtungen des Jugendamtes selbst richtet.

Bei der öffentlichen Erziehung müssen die Jugendlichen vor politischem und religiösem Gewissenszwang bewahrt bleiben. Wenn die Sozialerziehung dem wirklichen Leben nahe sein will, darf sie auf diesen Gebieten keinen Zwang ausüben. Daß die Jugendlichen in ihrer beruflichen Ausbildung, in Arbeitszeit und Entlohnung ebenso geschützt werden müssen, wie Jugendliche in freier Arbeit, sollte Selbstverständlichkeit sein.

Unter den heutigen sozialen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage des Erziehungswesens¹⁸⁾ werden die hier aufgestellten Forderungen für eine öffentliche Erziehung im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe in Heimen und Familien noch nicht überall verwirklicht werden. Noch fehlt häufig in den Jugendämtern der wirklich fortschrittliche, moderne Geist, der den jungen Menschen unter Verzicht auf die veraltete, äußerliche Autorität frei und gesund heranwachsen lassen will, noch fehlen oft die tieferen psychologischen und pädagogischen Kenntnisse und die

¹⁶⁾ Vgl. W. Friedländer, „Jugendfürsorge und Prügelstrafe“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 9/29, S. 271, und Francke a. a. O. S. 3.

¹⁷⁾ Dr. Curt Bondy, „Soziale Praxis“ 1929, Sp. 372.

¹⁸⁾ Vgl. Wendger, „Die Gegensätze in der modernen Fürsorgeerziehung“, „Erziehung“, Jahrg. II (1927), S. 261 und 342.

in rechter Weise sozial ausgebildeten Persönlichkeiten zur Durchführung dieser Arbeit und vielfach auch die finanziellen Mittel, um diese Forderungen schon zu erfüllen. Aber der Gedanke des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, den Erziehungsanspruch jedes Kindes zu sichern, hängt allgemein von der Verwirklichung dieser Grundsätze ab. Es ist deshalb notwendig, dem Jugendamt diese einheitliche Erziehungsaufgabe zuzuweisen und es zugleich so auszugestalten, daß es eine umfassende, vorbeugende Jugendhilfe ausüben kann.

Hans Maier:

II. Forderungen an die Reichsgesetzgebung.

Aus der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt zur Beseitigung der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme machten sich Änderungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nach folgenden Gesichtspunkten nötig:

In § 3 Ziffer 4 des RJWG. ist nur die Mitwirkung in der Fürsorgeerziehung als Aufgabe des Jugendamtes erklärt. In Zukunft muß als Aufgabe des Jugendamtes gelten: „Durchführung der behördlichen Ersatzerziehung.“ Unter behördlicher Ersatzerziehung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ergänzung oder als Ersatz unzureichender Erziehung durch die Erziehungsberechtigten oder die Schule trifft. Für solche Maßnahmen gibt es heute drei Möglichkeiten; erstens die Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 62/76 RJWG., zweitens ein freiwilliges Eingreifen des Jugendamtes mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die sogenannte in den Hansestädten und in Sachsen landesrechtlich geordnete freiwillige Fürsorgeerziehung, drittens Erziehungsmaßnahmen des Bezirksfürsorgeverbandes auf Grund des § 6d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge. Die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt wollen diese Zersplitterung des Eingreifens und die Unsicherheit der Zuständigkeit beseitigen. Für die gesetzliche Gestaltung ist zwischen Eingriffen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und solchen gegen deren Willen zu unterscheiden. Es liegt im Interesse des Kindes, daß Jugendamt und Erziehungsberechtigte, meist die Eltern, einträchtig zusammenarbeiten und daß das Jugendamt bei seinen Maßnahmen auf die Unterstützung der Eltern oder Erziehungsberechtigten rechnen kann. Aus diesen Gesichtspunkten heraus haben Sachsen und die Hansestädte die freiwillige Fürsorgeerziehung eingeführt, die allerdings in ihrem Wesen mit den anderen Erziehungsmaßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zusammenfällt, wenn für die Fürsorgeerziehung als solche keine gesonderte Kostenregelung und keine anders gestaltete Zuständigkeit mehr besteht. Darüber wird später noch zu sprechen sein. Gerade vom sozialistischen Standpunkt aus ist das Recht des Kindes auf Erziehung und die Pflicht der Ge-

meinschaft zur Erziehung über die Rechte der Eltern an ihrem Kinde zu stellen. Deshalb befehlt die Arbeiterwohlfahrt auch ein Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kindes, zur Verhütung oder Beseitigung seiner Verwahrlosung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, wenn ein solches zugunsten des Kindes notwendig ist. Allerdings will sie die gesetzlichen Voraussetzungen solcher Eingriffe anders regeln als dies im heutigen Rechte der Fall ist.

Die Voraussetzungen sind heute in § 63 RJWG., in den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung enthalten. Danach sind entweder erforderlich die Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB. und die Notwendigkeit, den Minderjährigen zur Verhütung der Verwahrlosung aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen, oder das Eingreifen ist nötig zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung. Es muß daher entweder ein Verschulden der Erziehungsberechtigten (§ 63 Ziffer 1 RJWG.) oder bereits vorhandene Verwahrlosung des Minderjährigen (§ 63 Ziffer 2) festgestellt werden. Jede einzelne Voraussetzung ist in sich zu eng, beide wirken in der Feststellung für Eltern und Kinder diffamierend. Die §§ 1666 und 1838 BGB., die das Eingreifen gegen den Willen der Eltern und Erziehungsberechtigten zulassen, sind deshalb abzuändern. Eine Einschränkung des elterlichen Sorgerechts für die Person des Kindes ist nach § 1666 BGB. heute nur zulässig, wenn der Vater oder die Mutter dieses Sorgerecht mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen. Die Anwendung des § 1666 BGB. ist daher nur möglich, wenn ein Verschulden vorliegt. Es kommt aber für die Einschränkung des elterlichen Sorgerechts gar nicht auf ein subjektives Verschulden der Eltern als vielmehr auf objektive Tatsachen in deren oder in des Kindes Verhalten an, aus denen mit Deutlichkeit ersichtlich ist, daß die elterliche Erziehung nicht ausreicht und ein Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe nötig macht. Deshalb fordert die Arbeiterwohlfahrt eine Aenderung des Gesetzes dahingehend, daß in dem Beschluß, in dem das Vormundschaftsgericht die Sorge der Eltern für das Kind aufhebt oder einschränkt, nicht irgendein schuldhaftes Verhalten festzustellen ist. Solche Feststellungen sind gar zu leicht Splitterrichterei, sie sind vielfach ganz oberflächlich und berücksichtigen nicht die psychisch oder sozial bedingten Ursachen des elterlichen Verhaltens. Es genügt völlig, wenn ohne Eingehen auf die Verschuldensfrage nur die Tatsachen objektiv festgestellt werden, die einen Eingriff in das Sorgerecht der Erziehungsberechtigten notwendig und berechtigt erscheinen lassen.

Wir haben bereits die Gründe erörtert, die für eine einheitliche Trägerschaft der gesamten öffentlichen Jugendhilfe durch die

Jugendämter sprechen. Damit die Jugendämter ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie von leistungsfähigen Verbänden errichtet werden. Deshalb kommen nur größere Gemeinden als Träger der Jugendämter in Frage, sonst sind sie bei dem zusammengesetzten Kommunalverband (Landkreis, Bezirksverband usw.) zu bilden. Die Fürsorgeerziehung soll wie auch die anderen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege nicht mehr Auftragsangelegenheit, sondern Sache der Selbstverwaltung sein. Dazu ist aber Leistungsfähigkeit der Träger erforderlich. Der Selbstverwaltung dient, wer die zu ihrer Durchführung notwendigen größeren Träger schafft. Die Selbstverwaltung wird zu Tode geritten, wenn man ihre Aufgaben leistungsunfähigen kleinen Gemeinden zuweist, die weder die Fähigkeit zur Selbstverwaltung besitzen, noch etwas selbst zu verwalten haben. Der Selbstverwaltungsfimmel mancher ländlicher Gemeinden und das Eintreten der Rechtskreise für diese entspringt gerade der Abneigung gegen sozialfürsorgereiche Betätigung, deren stärkeres Wirken sie bei dem größeren Kommunalverband fürchten und bekämpfen. Um zugleich die verschiedenen Zuständigkeiten für die jugendfürsorgereiche Arbeit im Rahmen der Fürsorgepflicht und die vorbeugende Tätigkeit der Jugendämter zu vermeiden, ist es erforderlich, daß Träger und räumliche Zuständigkeit der Jugendämter und der Bezirksfürsorgeverbände zusammenfallen. Dann hören alle Auseinandersetzungen über die Kostenträgerschaft auf und die viel umstrittene Regelung des § 55 RJWG. wird völlig überflüssig. Ohne auf die aus den Kreisen der Fürsorgeerziehung bekämpfte Rechtsprechung des Preussischen Kammergerichts einzugehen, die der vorbeugenden Fürsorge auf Grund der Fürsorgepflicht einen weiten Spielraum einräumt, muß doch gesagt werden, daß diese Rechtsprechung für die zukünftige Gestaltung den durchaus richtigen Weg weist, möglichst viel Maßnahmen im Rahmen der Erziehungspflicht der Fürsorgeverbände gemäß § 6 d der Reichsgrundsätze durchzuführen. Dies wird auch unschwer geschehen können, wenn die Bezirke und Träger der Jugendämter und der Bezirksfürsorgeverbände, wie dies in den kreisfreien Städten überall und in Sachsen ganz allgemein der Fall ist, die gleichen sind. Dann ist die Frage der Zuständigkeit nur noch innerhalb der Verwaltung zwischen verschiedenen Dienststellen zu regeln, und auch eine solche Regelung wird nur in wenigen Großstädten nötig sein, wo getrennte Wohlfahrts- und Jugendämter bestehen. Durch Reichsgesetz sind allerdings die leistungsunfähigen, dem Geist der Fürsorgepflichtverordnung zuwiderlaufenden Ortsfürsorgeverbände zu beseitigen. Die Arbeiterwohlfahrt stimmt in dieser Forderung mit den Fachkreisen überein, denn der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat im Oktober 1928 in München die Aufhebung der Ortsfürsorgeverbände in den drei süddeutschen Ländern gefordert, deren Zuständigkeit (in Bayern und Baden) für die Unterstützung hilfsbedürftiger Minder-

jähriger eine durchgreifende einheitliche öffentliche Jugendhilfe durch die Jugendämter unmöglich macht.

Die Arbeiterwohlfahrt verlangt ferner die Aufhebung der in § 47 RJWG. ermöglichten Vereins- und Anstaltsvormundschaft. Für diese Forderung ist nicht irgendwelche Gegnerschaft gegen die Vereine und Anstalten als solche maßgebend, — sie richtet sich auch gegen die Anstaltsvormundschaft staatlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten —, sondern die Erwägung, daß alle Forderungen, die an die Anstalten und ihre Leiter in den vorliegenden Richtlinien gestellt werden, dadurch hinfällig gemacht werden können, daß die Anstaltsleiter nicht als solche, sondern kraft der ihnen übertragenen Vormundschaft und des in dieser enthaltenen Sorgerechts für die Person des Mündels handeln. Sie besitzen dann sogar im Rahmen des elterlichen Züchtigungsrechts die Befugnis zu Körperstrafen. Auch ein Beschwerderecht der Zöglinge an das Jugendamt wäre illusorisch. Aus diesen Gründen hält es die Arbeiterwohlfahrt für dringend erforderlich, die Vormundschaft von der Anstalts- oder Vereinsleitung, der die Erziehung der Jugendlichen obliegt, abzutrennen.

• Gegen die Uebertragung der gesamten öffentlichen Jugendhilfe an die Jugendämter wird eingewandt, daß die einzelnen Jugendämter gar nicht in der Lage seien, ausreichende Einrichtungen und Heime zu schaffen, um die ihnen anvertrauten Zöglinge ausreichend zu betreuen. Insbesondere seien sie nicht fähig, eine genügende Differenzierung der Anstalten nach Art der Zöglinge, Behandlungsmethoden und Berufsausbildungsmöglichkeiten durchzuführen. Dieser Einwand ist berechtigt. Zu seiner Behebung ist es aber nicht erforderlich, die behördliche Jugendhilfe wie in der Fürsorgeerziehung anderen größeren Trägern als den Jugendämtern zu übertragen, sondern es genügt, wenn solche größeren Körperschaften für die Bereitstellung ausreichender und verschiedenartig gestalteter neuzeitlicher Erziehungsheime verantwortlich sind und sie die Jugendämter bei der Unterbringung ihrer Zöglinge finanziell unterstützen. Auch heute sind die preussischen Provinzen, trotzdem sie Vollzugsbehörden der Fürsorgeerziehung sind, nur in geringem Maße selbst Träger der Anstalten. Die größeren Verbände (Landesfürsorgeverbände, Landesjugendämter) werden bei der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts als verantwortlich zu verpflichten sein, daß in ihrem Bezirk genügend Erziehungsheime mit allen pädagogischen und hygienischen Einrichtungen vorhanden sind, die den nach Art der Kinder und Ausbildungsmöglichkeiten verschiedenartigen Anforderungen Genüge leisten. Sie werden für Beobachtungs-, Sichtungsheime und Heime für Sonderarten (Schwersterziehbare) zu sorgen haben. Sie sollen dabei die Jugendämter finanziell entlasten, indem sie einen Anteil an den Pflegekosten in diesen Heimen mit übernehmen, wobei im Gegensatz zu der jetzigen preussischen Regelung (Kostentragung nur bei Fürsorgeerziehung) es unbeachtlich ist,

ob die Zöglinge freiwillig oder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von den Jugendämtern in den Heimen untergebracht werden. Soweit im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe eine Anstaltsversorgung erforderlich ist und durch das Jugendamt erfolgt, tritt automatisch die Kostenbeteiligung der größeren Verbände ein. Dabei ist zu beachten, daß deren Kostenanteil nicht den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pflegegeld in offenen Pflegestellen und dem der Anstaltsversorgung überwerden. Soweit im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe eine Anreiz zu einer aus Erziehungsgründen nicht erforderlichen Heimversorgung erwächst. Natürlich greift die Verantwortlichkeit zur Bereitstellung sowie die Kostenbeteiligung der größeren Verbände auch bei den aus erzieherischen Gesichtspunkten zu bevorzugenden halboffenen Heimen Platz.

Hedwig Wachenheim:

III. Forderung an die Ländergesetzgebung.

Die Zielsetzung unserer Richtlinien ist das Aufgehen der Fürsorgeerziehung in der allgemeinen Jugendwohlfahrtspflege. Der Fortfall einer besonderen Fürsorgeerziehung kann nur durch Aenderung der Reichsgesetzgebung erreicht werden. Doch kann schon vorläufig die Landesgesetzgebung, wenn auch nicht das Verfahren, so doch die Durchführung der Fürsorgeerziehung mit der allgemeinen öffentlichen Jugendhilfe verbinden. Nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt regelt die Landesgesetzgebung die Ausführung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde¹⁾. Außerdem ist Sache des Landesrechts Abgrenzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter zu regeln²⁾. So kann die Landesgesetzgebung einheitliche Träger für die gesamte öffentliche Jugendhilfe einschließlich der Fürsorgeerziehung schaffen, die Mitwirkung größerer Bezirke bei der Durchführung sichern und die freiwillige öffentliche Fürsorgeerziehung einführen. Landesgesetzlich kann dagegen nicht abgeändert werden das Sonderverfahren zur Anordnung der Fürsorgeerziehung³⁾, die Abschaffung der Vereins- und Anstaltsvormundschaft⁴⁾, die beide im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz festgelegt sind, und die Ausschaltung des Verschuldensbegriffes des Bürgerlichen Gesetzbuches⁵⁾, da Reichsgesetz durch Landesgesetz nicht abzuändern ist.

Die soziale und pädagogische Begründung für die Forderung, die Fürsorgeerziehung denselben Trägern zu übergeben, die die gesamte öffentliche Jugendhilfe durchführen, ist bereits in den Erläuterungen zu I und II der Richtlinien gegeben. Die organisatorische Bedeutung der Forderung soll hier zunächst am preussischen Beispiel erläutert werden:

Preußen hat in seinem Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 die Errichtung eines Jugendamtes für jeden Stadt- oder Landkreis vorgeschrieben und den Jugendämtern alle Auf-

1) § 70 RJWG.

2) §§ 8 und 9 RJWG.

3) §§ 64 bis 68 RJWG.

4) § 47 RJWG.

5) §§ 1666, 1838 BGB.

gaben der öffentlichen Jugendhilfe mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung übertragen⁶⁾. Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Provinzialausschüsse.

Das Jugendamt ist somit für sämtliche Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege seines Bezirks verantwortlich, mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung. Das Jugendamt kann die Lage der fürsorgebedürftigen Bevölkerung überblicken, seine Zusammensetzung führt ihm Kräfte und Meinungen aller Bevölkerungsgruppen zu, es hat oder betreut alle für Kinder und Jugendliche erforderlichen Einrichtungen und Anstalten, es pflegt die Verbindung mit der Schule, seine Beamten und Helfer arbeiten unmittelbar an den Minderjährigen. Die Jugendämter fast aller Industriegebiete sind lebendige Mittelpunkte für die Arbeit der Bevölkerung an der heranwachsenden Generation ihres Bezirks geworden. Sie sind Instande, die gefährdeten Jugendlichen unter gesunden Weisen oder Mündeln zu erziehen, in vorbeugende Fürsorge und Jugendpflege aufzunehmen. Anstalten und Einrichtungen verschiedenster Art und ohne Strafcharakter stehen zu ihrer Verfügung. Die Provinzialausschüsse müssen nach ihrer ganzen Arbeitsweise — ihre Mitglieder wohnen nicht alle am Tagungsort des Ausschusses — die Ausführung der Fürsorge einem Landesrat übergeben. Er kann als Einzelperson und bei der Größe der Provinz mit der Verschiedenartigkeit ihrer sozialen Struktur, wenn er nicht aus der Arbeiterbevölkerung stammt, aus der in der Regel Fürsorgezöglinge stammen und in die sie zurückkehren müssen, die soziale Lage und Lebensauffassung der Arbeiter gar nicht verstehen. Er kann die Zöglinge in Familienpflege unterbringen, wo er sie der Aufsicht von Jugendämtern oder Einzelpersonen, die er zu kontrollieren nicht instande ist, unterstellen muß, oder er bringt sie in besondere Fürsorgeerziehungsanstalten unter. Nicht nur das Sonderverfahren, in dem die Fürsorgeerziehung ausgesprochen wird, sondern ebenso die Sonderbehandlung und -unterbringung der Fürsorgezöglinge bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung führt zu ihrer Abtrennung von der gesamten übrigen Jugendwohlfahrtspflege und damit zur Diffamierung der Fürsorgezöglinge. Weil die Fürsorgeerziehungsanstalten von den anderen getrennt sind, tragen sie den Charakter einer Strafanstalt, ihre Zöglinge sind vom Zusammenleben mit freier, gesunder, arbeitender Jugend gewaltsam ausgeschlossen, der Jugendpflege und ihren Erfolgen ferngehalten.

Die einheitliche Durchführung der gesamten Jugendwohlfahrtspflege einschließlich der Fürsorgeerziehung, die wir in unseren Richtlinien fordern, kann diese Gefahren vermeiden. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hat einen Antrag auf Uebertragung der Fürsorgeerziehung an die Jugendämter bereits gestellt⁷⁾.

Ueber die Mitwirkung größerer Bezirke, deren Notwendigkeit in den Erläuterungen zu II begründet ist, sagt der Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion:

„Die Landesjugendämter sollen beim Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Anordnungen der Fürsorgeerziehungsbehörden über die Art der Ausführung der Fürsorgeerziehung gehört werden und sind zu Vorschlägen über die Ausführung befugt. Sie haben auf eine, den modernen Erziehungsforderungen entsprechende Ausgestaltung der Erziehungsheime und das planmäßige Zusammenarbeiten der Fürsorgeerziehungsbehörden ihrer Bezirke bei der Unterbringung von Fürsorge-

⁶⁾ §§ 1 und 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum RfWG.

⁷⁾ Siehe Arbeiterwohlfahrt, Heft 5/29, S. 140.

zöglingen in Anstalten hinzuwirken und erforderlichenfalls gemeinsame Anstalten und Einrichtungen zu schaffen. Sie haben bei der Aufsicht über die in Anstalten ihres Bezirks untergebrachten Zöglinge mitzuwirken.

Soweit den Landesjugendämtern Aufsichtsrechte zustehen, sollen Beschäftigungen der staatlichen Behörden im Benehmen mit den Landesjugendämtern erfolgen⁹⁾.

In Preußen werden die Kosten der Fürsorgeerziehung von der Fürsorgeerziehungsbehörde getragen. Sie erhält zu den Fürsorgeerziehungskosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln. Die Kostentragung der Fürsorgeerziehung durch andere Körperschaften wie die Jugendämter kann für diese ein Anreiz sein, Fürsorgeerziehung zu beantragen. Rückerstattung eines Teiles durch den Staat nur bei der Fürsorgeerziehung kann gleichfalls ein Anreiz zur Herbeiführung oder auch Verlängerung der Fürsorgeerziehung bieten. Uebernehmen die Jugendämter die Fürsorgeerziehung, so muß die Kostentragung für die Fürsorgeerziehung genau so geregelt werden wie die für alle anderen Fälle öffentlicher Jugendhilfe.

Anordnung der Fürsorgeerziehung ist an die Voraussetzung des § 63 RFWG. gebunden. Macht sich die anderweitige Unterbringung außerhalb der gewöhnlichen Unterkunft der Jugendlichen zur „Abwendung einer Gefährdung oder Verwahrlosung des Minderjährigen notwendig⁹⁾“, so wird zweckmäßig zur freiwilligen öffentlichen Fürsorgeerziehung geschritten. Bei Uebereinstimmung des gesetzlichen Vertreters und des Inhabers des Personensorgerechts mit dem Jugendamt kann das Jugendamt die freiwillige Fürsorgeerziehung heute durchführen. Eine gesetzliche Sicherung ist zweckmäßig. Die freiwillige Fürsorgeerziehung hat nicht nur den Vorteil des rechtzeitigen Eingriffs in die Erziehung des Minderjährigen, sondern kann auch in vielen Fällen die gesetzliche Fürsorgeerziehung verhindern und erspart damit dem Minderjährigen und seinen Angehörigen die Verhandlungen vor Gericht. Sie erhält damit auch den Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung für den Minderjährigen und wirkt so erzieherisch auf sie zurück. Sie nimmt bei einer gemeinsamen Unterbringung mit Fürsorgezöglingen den Anstalten ihren Strafcharakter und kann ihre Verrufenheit lösen.

Wir können uns jedoch nur für die freiwillige öffentliche Fürsorgeerziehung einsetzen, wo das Jugendamt bereits Fürsorgeerziehungsbehörde ist. Andernfalls müssen die Jugendämter selbst die freiwillige Fürsorgeerziehung durchführen. Wir können nicht verantworten, einem Teil der heutigen Fürsorgeerziehungsbehörden, die eine schematische Aufteilung der Fürsorgeerziehung nach der Konfession ohne Hinwirkung auf die Pädagogik der privaten Anstalten, die sie besitzen, vornehmen, weitere Jugendliche anzuvertrauen.

Die Fürsorgeerziehung endet mit Eintritt der Volljährigkeit¹⁰⁾. Sie kann früher aufgehoben werden auf Antrag der Eltern, des gesetzlichen Vertreters, des Jugendlichen, der über 14 Jahre alt ist, des Jugendamtes, der Fürsorgeerziehungsbehörde. Die Landesgesetzgebung kann regeln, ob das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde für die Aufhebung zuständig ist¹⁰⁾. Ist die Fürsorgeerziehungs-

⁹⁾ Zu § 20 des Pr. AG. zum RFWG.

⁹⁾ § 25 des Hamburger Ausführungsgesetzes zum RFWG.

¹⁰⁾ § 72 RFWG.

behörde zuständig, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen das Vormundschaftsgericht anrufen. Ist letzteres zuständig, muß es vor der Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde hören.

Ist nach unserer Forderung das Jugendamt Fürsorgeerziehungsbehörde und besteht kein finanzieller Anreiz, die Fürsorgeerziehung anderen Jugendwohlfahrtsmaßnahmen vorzuziehen, so ist zweckmäßig die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Landesgesetzgebung zur Entscheidung über die Aufhebung berufen. In Preußen, wo die Provinzialausschüsse Fürsorgeerziehungsbehörden sind und ein finanzieller Anreiz zur Fürsorgeerziehung besteht, sind die Fürsorgeerziehungsbehörden entscheidungsberechtigt. Das bedeutet eine Erschwerung der Entlassung vor dem gesetzlichen Ablauf. Können wir in Preußen und in den anderen Ländern, die in Betracht kommen, die Uebertragung der Fürsorgeerziehung an die Jugendämter nicht erreichen, so ist es zweckmäßig, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung dem Vormundschaftsgericht zu übertragen und zu bestimmen, daß es alljährlich die Möglichkeit zur Aufhebung prüft.

Nach dem Reichjugendwohlfahrtsgesetz¹¹⁾ regelt die Landesgesetzgebung die Ausführung der Fürsorgeerziehung. Sie kann also auch pädagogische Maßnahmen anordnen, für die wir unsere Genossen auf die Abschnitte I und IV verweisen. In Preußen, wo die Fürsorgeerziehung den Provinzialausschüssen übertragene Staatsaufgabe ist, ist der Wohlfahrtsminister für die pädagogische Durchführung zuständig. Seine verfehlten Maßnahmen haben wir bereits kritisiert¹²⁾. Auf Grund des § 70 RJWG. kann auch das Beschwerderecht der Zöglinge im Sinne der Erläuterungen zu I und IV landesrechtlich geregelt werden.

Im folgenden gebe ich noch eine kurze Uebersicht über die Regelung der oben angeschnittenen Fragen in den größeren Ländern, die ich für Preußen schon oben dargestellt habe:

In Sachsen sind die Jugendämter Fürsorgeerziehungsbehörden. Eine Sonderregelung der Fürsorgeerziehungskosten besteht nicht.

In den Hansestädten ist durch die Landesverfassung eine der sächsischen entsprechende Regelung gegeben. Die Fürsorgeerziehungskosten trägt der Staat.

In Bayern bestimmt das Landesjugendamt die allgemeinen Einrichtungen für den Vollzug der Fürsorgeerziehung. Die Durchführung des Einzelfalls ist geteilt zwischen dem Jugendamt und dem Kreis (Staatsverwaltung). Die Kosten trägt zur Hälfte der Staat, zwei Zehntel das Jugendamt, drei Zehntel der Kreis.

In Württemberg sind die Jugendämter nicht Fürsorgeerziehungsbehörde, sondern der bei der Landesfürsorgebehörde gebildete Fürsorgeerziehungsausschuß. Der Landesfürsorgeverband trägt die Kosten.

In Baden ist Fürsorgeerziehungsbehörde das Justizministerium. Doch werden die wichtigsten Befugnisse der Fürsorgeerziehungsbehörde vom Jugendamt durchgeführt, so Unterbringung, Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen, Mitwirkung bei der Aufhebung der Fürsorgeerziehung. Die Kosten trägt der zuständige Bezirksfürsorgeverband.

In Hessen ist das Jugendamt Fürsorgeerziehungsbehörde. Die grundsätzlichen Anordnungen trifft das Landesjugendamt. Die Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband, doch können im Gegensatz zur übrigen Regelung die Kreise als Träger der Bezirksfürsorgeverbände die Gemeinden zur Hälfte der Kosten heranziehen.

In Thüringen ist das Wirtschaftsministerium Fürsorgeerziehungsbehörde. In Oldenburg wird die Fürsorgeerziehungsbehörde beim Ministerium der sozialen Fürsorge gebildet. Die Kosten werden aus der Landeskasse bestritten.

In Braunschweig ist das Landesjugendamt Fürsorgeerziehungsbehörde. Die Kosten trägt zu einem Drittel der Bezirksfürsorgeverband des anordnenden Vormundschaftsgerichtes, zu zwei Dritteln der Staat.

In Anhalt ist die Regierung Fürsorgeerziehungsbehörde. Die Kosten tragen die Selbstverwaltungsträger des Jugendamtes.

Die freiwillige Fürsorgeerziehung ist in Sachsen, Hamburg¹³⁾, Lübeck gesetzlich geregelt.

¹¹⁾ § 70 RJWG.

¹²⁾ „Arbeiter-Wohlfahrt“ Heft 5/26 S. 149.

¹³⁾ „Arbeiter-Wohlfahrt“ Heft 7/1929 S. 193.

IV. Pädagogische Grundsätze.

Verwahrlosung war nach alter Anschauung Sünde, für die der Sünder nach dem Grade seiner Schuld zu büßen hatte. Wer begriff, daß jede Verwahrlosung individuelle und soziale Ursachen hat, die beim Beginn der erzieherischen Behandlung festgestellt werden müssen? Das kann bei der Schwierigkeit der Aufgabe nur in besonderen Aufnahmeheimen geschehen, die dafür zweckentsprechend einzurichten sind. Die Aufnahme ist nicht nur ein Verwaltungsakt, sondern ein wichtiger Teil der Erziehung selbst. Der erste Eindruck, den der Jugendliche beim Betreten des Erziehungsheims empfängt, ist oft entscheidend für seine ganze fernere Einstellung. Die Räume und ihre Ausstattung müssen in dem Jugendlichen das sichere Gefühl aufkommen lassen, daß es sich hier um kein Strafhaus handeln kann und die selbstverständliche, freundliche, aber nicht aufdringliche Art der Erzieher muß ihn davon überzeugen, daß man hier ebenfalls nicht zu strafen gedenkt. Die Art der Zuführung spielt natürlich in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle; größter Wert ist auf den freiwilligen Eintritt des Jugendlichen zu legen, weil dadurch das Gefühl des Zwanges auf das geringste Maß herabgedrückt wird. Es ist Aufgabe der Jugendrichter und Jugendämter, in diesem Sinne zu wirken.

Im Aufnahmeheim soll der Jugendliche auf seinen körperlichen und geistigen Zustand untersucht und beobachtet werden. Dazu ist ein Arzt nötig, der die erforderliche psychiatrische Vorbildung hat und den Jugendlichen nicht nur in bestimmten Sprechstunden als Untersuchungsobjekt zu sehen bekommt, sondern ihn dauernd, also während der Arbeit, beim Unterricht, bei Sport und Spiel und in der Freizeit unauffällig beobachten kann. Sehr oft ist körperliche Minderwertigkeit und daraus folgende Arbeitsunlust eine Ursache der Verwahrlosung und in der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich bei den Jugendlichen, die der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, um geistig abnorme, schwachsinnige oder psychopathische Menschen. Neben dem Psychiater hat der Psychologe zu stehen, der nun die Ausgangspunkte für die nachfolgende Erziehung festzustellen hat. Die Beobachtung darf niemals unter dem Gesichtspunkt einer Wertung erfolgen. Selbstverständlich muß der Jugendliche auch im Aufnahmeheim beschäftigt werden, vor allem, um seine Eignung für einen Beruf festzustellen. Die eigenen Beobachtungen müssen ergänzt werden durch Ermittlungen über das Vorleben des Jugendlichen, über seine Herkunft, seine frühere Umwelt, sein Verhalten in der

Schule, während der Lehrzeit oder bei der Arbeit. Ueber das Ergebnis der Ermittlungen und Beobachtungen ist dann ein eingehendes Gutachten abzugeben, das nicht nur über den gegenwärtigen Zustand des Jugendlichen etwas sagt, sondern vor allem einen Anhalt für seine weitere Behandlung gibt; besonders aber die für ihn gemäße Form der Erziehung feststellt.

Grundsätzlich muß in jedem Fall die Frage geprüft werden, ob der Jugendliche nicht etwa schon vom Aufnahmeheim aus in das freie Leben zurückgebracht werden kann. Sehr oft, besonders in leichteren Fällen, genügt schon die mehrwöchige Bestimmungszeit im Heim, um den Jugendlichen auf den Weg zurückzubringen, von dem er abgeglitten war. Bei Rückkehr in das Elternhaus muß erforderlichen Falles eine Schutzaufsicht geführt werden. Sie hat aber nur dann einen Sinn, wenn sie wirklich zweckentsprechend durchgeführt wird. Die Klagen über das Versagen von Schutzaufsichten erscheinen nicht ganz unberechtigt. Besteht die Gefährdung in der alten Umgebung weiter, so muß die Unterbringung anderweitig erfolgen.

Familienerziehung kann nur dann angeraten werden, wenn die aufnehmende Familie instande ist, einen erzieherischen und sozialen Einfluß auszuüben und die Aufnahme nicht aus irgendwelchen erziehungswidrigen Gründen erfolgt; etwa, um die Arbeitskraft des Jugendlichen auszunutzen. Das kann besonders da vorkommen, wo die Unterbringung beim Lehrmeister oder Arbeitgeber erfolgen soll; hier ist die Innehaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. In jedem Fall muß die Entwicklung des Jugendlichen sorgfältig überwacht werden.

Bei Heimerziehung sind die halboffenen Heime den geschlossenen gegenüber vorzuziehen. Man muß sich darüber klar werden, daß ein Heim um so lebensfremder sein muß, je mehr es den Jugendlichen von der Außenwelt abschließt. Menschen macht man nicht sozial tüchtiger und wertvoller, wenn man sie aus der Gesellschaft entfernt und sie von ihr abschließt! Die Fürsorgeerziehung muß als öffentliche Erziehung die Ziele einer neuzeitlichen gesellschaftlichen Erziehung haben, sie soll die Jugendlichen für das Leben in der Gesellschaft erziehen. Dieses Ziel wird am sichersten erreicht, wenn die Heimerziehung so weit als nur möglich im Rahmen der Gesellschaft erfolgt. Dem müssen auch die Erziehungsmethoden entsprechen. Die Zeiten sollten vorbei sein, in denen man von der „Beugung des widerstrebenden Willens“ der Jugendlichen sprechen konnte, ohne deshalb seine Ungeeignetheit

für den Erzieherdienst dargetan zu haben. Beugung des Willens setzt immer einen anderen Willen voraus, unter den sich der Jugendliche beugen soll. Man bewahre die jungen Menschen vor der rein äußerlichen Autorität des Erziehers, die wohl beugen, aber niemals aufrichten kann! Der Erzieher muß auf diese Art Autorität ein für allemal verzichten, wenn er nicht Menschen erziehen will, die Zeit ihres Lebens der Anstalt bedürfen. Die Erziehung muß vor allem eine Erziehung des Willens sein, sie muß die Willenlosigkeit oder Willensschwäche der Jugendlichen beseitigen und sie zum verantwortungsbewußten Gebrauch ihres Willens befähigt machen. Vertrauen in die eigene Kraft, die sich selbst helfen kann, soll in den Jugendlichen geweckt werden, die Erziehung kann nur eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Das gilt nicht etwa nur für schulentlassene Jugendliche, sondern auch für Kinder. An die Stelle der bloßen Autorität des Erwachsenen, der Gewalt über den Jugendlichen hat, muß die innere Bindung zwischen diesem und dem Erzieher treten, die nur eintreten kann, wenn auf äußeren und geistigen Zwang verzichtet wird. Auf gleicher Ebene sollen sich Jugendliche und Erzieher finden und den Weg gemeinsam gehen, der von dem Jugendlichen gegangen werden kann. So wenig die einzelnen jungen Menschen einander gleich sind, so wenig gibt es für sie auch gleiche Ziele; jeder soll dem Ziel zustreben, daß seiner Persönlichkeit entspricht und ihn bis an die Stelle bringt, die er erreichen kann. Vor einer Maßlosigkeit in der Zielsetzung muß entschieden gewarnt werden, sie macht den Jugendlichen mutlos und schadet dadurch seiner Erziehung.

In allen Heimen soll der Verkehr mit der Außenwelt ausgebaut werden. Der Briefwechsel darf keiner Einschränkung unterliegen und soll auch nicht zensiert werden. Man glaubt vielen Orts nicht auf die Briefzensur verzichten zu können, teils weil man befürchtet, daß unwahre Mitteilungen nach draußen und unerziehlich wirkende Schreiben in das Heim kommen könnten, und weil man andererseits aus dem Briefwechsel manche Aufschlüsse über den Jugendlichen und seine Angehörigen, sowie wertvolle Fingerzeige für seine Erziehung erhalten zu können glaubt. Der erste Einwand ist nicht stichhaltig, denn es gibt kein Heim, in dem ein geheimer Verkehr mit der Außenwelt unmöglich ist, während der zweite Einwand eine viel stärkere Beachtung verdient. Aber trotzdem überwiegen die Vorteile des unzensierten Briefwechsels ganz erheblich, die Briefe werden hier nicht für den Erzieher geschrieben, der sie zensiert, sondern ausschließlich für den Empfänger. Dabei muß betont werden, daß überall da, wo ein wirkliches Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Erziehern besteht, der

Jugendliche aus diesem Vertrauen heraus sehr gern mit seinen Briefen zum Erzieher kommen wird, damit dieser sie liest.

Auch Tageszeitungen sollten so viel wie möglich in die Heime gebracht werden, ohne daß sie nach Art und Inhalt zensiert werden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß verbotene Zeitungen nicht gelesen werden, die Jugendlichen werden sie sich zu verschaffen suchen und werden sie mit heimlichem Triumph über den Erzieher lesen. Herausgeschnittene oder geschwärzte Artikel wecken die Neugierde und verleiten ebenfalls zur Beschaffung der mehr oder weniger interessanten Druckstellen hinter dem Rücken der Erzieher. Jedenfalls schadet die Zeitungszensur mehr als sie je nützen könnte, sie untergräbt das Vertrauen und macht die Jugendlichen mißtrauisch. Nicht verbergen soll man die Tageszeitungen, sondern versuchen, die jungen Menschen zum kritischen Lesen zu erziehen, damit sie nach dem Verlassen des Heims in der Lage sind, dem Einfluß etwaiger schlechter Artikel zu widerstehen. Dasselbe gilt für Literatur; auch hier muß durch ständige pädagogische Einwirkung und durch Hergabe guter Bücher Geschmack und Urteilskraft der Jugendlichen geweckt und entwickelt werden, weil nur so eine wirkliche Abkehr vom schlechten Buch erreicht werden kann.

Der Verkehr mit den Angehörigen durch Besuche im Heim und durch Beurlaubungen der Jugendlichen muß ermöglicht werden, wenn dadurch die Erziehung nicht gestört wird. Aber selbst in solchen Fällen soll versucht werden, diese Hindernisse entweder zu beseitigen oder aber die Jugendlichen gegen schädigende Einflüsse widerstandsfähig zu machen, weil sie sonst nach der Entlassung aus dem Heim gefährdet bleiben.

Der Eintritt der Jugendlichen in Vereinigungen, durch die die Erziehung begünstigt wird, wie Musik-, Gesangs- oder Sportvereine, vor allem aber in Verbände der Jugendbewegung, muß weitgehend gefördert werden. Es ist nicht damit getan, daß besondere Vereinigungen im Rahmen des Heims geschaffen werden, denen der Jugendliche beitreten kann, denn er verläßt sie, wenn er das Heim verläßt, ohne nachher immer einer Vereinigung beizutreten, die draußen die gleichen Zwecke verfolgt. Der Jugendliche ist dann häufig den Bestrebungen dauernd verloren, er soll darum schon während des Heimaufenthaltes einer Vereinigung als Mitglied beitreten dürfen, der er später weiter angehörig bleiben kann.

Falsch wäre es, für die einzelnen Typen der Jugendlichen besondere Heime einrichten zu wollen, weil dadurch eine ganz unnatürliche Umgebung für die jungen Menschen geschaffen werden würde, wie sie draußen im freien Leben nirgends besteht. Nach seiner Entlassung aus dem Heim muß der Jugendliche mit Menschen der verschiedensten Typen und Qualitäten zusammen leben und sich unter ihnen behaupten.

Wird er daran nicht schon im Heim gewöhnt, so bleibt er außerhalb des Heims gefährdet. Eine Ausnahme soll nur gemacht werden bei der Unterbringung von schwer psychopathischen Jugendlichen, die einmal selbst stark gefährdet sind, wenn sie sich in einer Gesamtheit von Jugendlichen befinden und sich in sie einfügen sollen, und zum andern die Ursache vieler Störungen des Heimlebens werden können, wie sie in der Art im freien Leben kaum irgendwo auftreten. Schwerpsychopathen müssen in besonderen Heimen oder wenigstens Abteilungen untergebracht werden, wo sie dauernd unter psychotherapeutischer und pädagogischer Leitung stehen. Dagegen wäre es ganz falsch, wenn man psychopathische Jugendliche leichten und mittleren Grades ebenfalls absondern wollte, weil sie dadurch in ihrer Anlage nur bestärkt und in ihrer Erziehung behindert werden würden. Sie sind soweit als nur möglich auf die verschiedenen Wohn- und Arbeitsgruppen von gesunden Jugendlichen zu verteilen, wodurch ihrer krankhaften Veranlagung am besten entgegengewirkt wird.

Im Vordergrund der Erziehung muß die Berufsausbildung der Jugendlichen stehen. Die heute noch vorwiegend übliche Beschäftigung in der Landwirtschaft erscheint nur gerechtfertigt, wenn es sich um Jugendliche handelt, die aus der Landwirtschaft kommen; aber auch hier sollte sich die Ausbildung nicht nur auf landwirtschaftliche Arbeit beschränken. Andere Jugendliche, besonders solche aus Großstädten, sollten in der Landwirtschaft nur beschäftigt werden, wenn es sich dabei um eine recht kurze Zeit handelt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur ein ganz verschwindend kleiner Teil der landwirtschaftlich beschäftigt gewesenen Jugendlichen bei dieser Arbeit bleibt, der überwiegende Teil geht sobald als möglich wieder in die Stadt zurück, ohne für die Arbeit in Betrieben usw. die nötige Berufsausbildung erhalten zu haben.

Mädchen sollen nicht nur hauswirtschaftlich ausgebildet, sondern so weit als möglich einem Beruf zugeführt werden. Bei Zuführung der Jugendlichen zur haus- oder landwirtschaftlichen Arbeit soll eine berufliche Schulung erfolgen. Auf keinen Fall soll aber die Berufsausbildung der Jugendlichen den finanziellen Interessen des Heims untergeordnet werden, wie denn das Heim immer für den Jugendlichen vorhanden sein soll und nicht umgekehrt der Jugendliche für das Heim.

Um die Berufsausbildung lebensnäher zu gestalten, soll sie in Verbindung mit freien Betrieben und Berufsschulen vorgenommen werden. Sind Arbeitsbetriebe

und Heimschulen in den Heimen selbst unbedingt notwendig, so müssen sie vorbildlichen freien Einrichtungen angeglichen werden, wie überhaupt das freie Leben immer Vorbild für alle Heimeinrichtungen sein soll, das soll auch zutreffen für die Arbeitszeit, die nicht ungesetzlich lang sein darf. Die Jugendlichen sollen vor jeder Art der Ausbeutung geschützt werden, auch vor ungenügender Bezahlung ihrer Arbeitsleistungen. Die Arbeitsbedingungen sollen wie bei Jugendlichen außerhalb des Heims geregelt sein.

Die Erziehung soll in kleinsten Gruppen erfolgen. Die in vielen Erziehungsheimen noch vorhandenen Gruppen von 20 bis 30 Jugendlichen sind erziehungswidrig und müssen unbedingt auf eine geringere Kopfzahl von höchstens 12 zurückgeführt werden. Die künstliche Nachahmung der Familie ist zu vermeiden. Die Familie ist auch dann noch nicht gegeben, wenn etwa ein Erzieher-Ehepaar eine Gruppe Jugendlicher betreut, denn sie ist biologisch bedingt und kann nicht beliebig zusammengestellt werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Unterbringung der Jugendlichen während der Nacht zuzuwenden. Die in den allermeisten Anstalten noch immer benutzten Schlafsäle für eine große Zahl junger Menschen des gleichen Geschlechts, die zudem häufig psychopathisch und in ihrem Triebleben anormal sind, bilden den Nährboden für allerlei geschlechtliche Verirrungen. Jeder gesunde schulentlassene Jugendliche soll deshalb nachts in einem Einzelschlafzimmer untergebracht sein. Aber noch aus einem anderen Grunde sind solche Einzelräume notwendig. Der Jugendliche muß einmal die Möglichkeit haben, für sich allein sein zu können, weil ihm das stete Zusammensein mit anderen Jugendlichen schließlich unerträglich wird, wenn es Monate, vielleicht sogar Jahre, andauert. Er muß weiter auch einen Fleck haben, der ihm allein gehört, den er sich nach seinen Wünschen und nach seinem Geschmack einrichten kann. Wird ihm eine solche Möglichkeit nicht gegeben, so nimmt der Jugendliche ganz sicher Schaden an seiner Persönlichkeit, der schwer wieder zu beseitigen ist. Wohl sollen die Jugendlichen zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden, aber Gemeinschaft muß auf Freiwilligkeit aufgebaut sein und darf kein Aufgeben der Persönlichkeit bedeuten.

Um die Heimerziehung so lebensnahe wie möglich zu gestalten, sollen nicht nur Jugendliche eines und desselben Geschlechts in einem Heim erzogen werden, sondern beide Geschlechter zusammen. Das mag noch manche Bedenken erregen, weil die Konduktion zu spät einsetzt, die zu erwartenden Vorteile sind aber doch so groß, daß alle diese Bedenken zurückgestellt werden müssen. Auch die Erzieherschaft soll grundsätzlich aus Persönlichkeiten männlichen

und weiblichen Geschlechts bestehen, um den Umgang der Jugendlichen mit dem anderen Geschlecht möglichst selbstverständlich zu machen und um den erziehlichen Einfluß der Erzieherschaft zu verstärken.

Ganz besonderer Wert ist auf die Ausgestaltung der Freizeit zu legen. Die Arbeit wird in immer steigendem Maße mechanisiert und dadurch eintöniger und geistloser. Der drohenden Abstumpfung muß deshalb entgegen gewirkt werden durch lustbetonte körperliche und geistige Beschäftigung in der Freizeit. Turnen, Sport, Gymnastik müssen in guter Abwechslung mit Unterricht, Musik, Gesang usw. getrieben werden; wobei größter Wert auf die Selbsttätigkeit der Jugendlichen gelegt werden muß. Der Erzieher soll sich, wo er nur kann, aller Anordnungen enthalten und das Leben in der Gruppe immer mehr auf Selbstverwaltung aufbauen; die Jugendlichen müssen lernen, sich selbst zu regieren.

Die Achtung vor der Persönlichkeit des Jugendlichen soll den Erzieher bei allen seinen Maßnahmen leiten; die Persönlichkeit darf auf keinen Fall verletzt werden. Darum sind alle negativen Erziehungsmittel, nämlich Strafen, abzubauen und durch positive, nämlich pädagogische Mittel, zu ersetzen. Grundsätzlich sollen aber keinerlei körperlich und seelisch verletzende Strafen, wie Prügel, Arrest, Zwangsarbeit, Kahlscheren, Kostschmälerung u. a. mehr angewendet werden, es muß das Ziel des Erziehers sein, überhaupt ohne Strafen auszukommen. Entweichungen dürfen nicht bestraft werden, um den Jugendlichen nicht von der freiwilligen Rückkehr in das Heim abzuhalten, ebenso wenig auch sexuelles Verhalten und sexuelle Handlungen, weil hier allein der Arzt für die Behandlung zuständig ist.

Der Jugendliche ist schließlich gegen alle Willkür zu schützen. Er soll erzogen werden, das heißt aber nicht, daß er allen Erziehungsmaßnahmen des Erziehers einfach ausgeliefert ist. Die rechtlichen Garantien zu seinem Schutz sind zu gewährleisten, vor allem das Recht der Beschwerde bei einer Stelle außerhalb des Heims. Es geht nicht an, daß der jugendliche Gefangene, der doch im Strafvollzug ebenfalls erzogen werden soll, ein größeres Maß von Rechten hat, als der Jugendliche, der der öffentlichen Erziehung überwiesen worden ist. Zweifellos wird der Erziehung hier eine Schranke gesetzt, auf der anderen Seite trägt aber der Besitz an Rechten viel zur Aufrichtung der Persönlichkeit bei, wirkt schließlich also doch erziehlich.

Die Rückkehr des Jugendlichen in das freie Leben muß sorgfältig vorbereitet werden, wenn der

ganze Erfolg der öffentlichen Erziehung nicht wieder in Frage gestellt werden soll. Die nachgehende Fürsorge seitens der Jugendämter muß ausgebaut und es müssen Schutzaufsichten in wirklich dienlicher Form gestellt und geführt werden. Vor allem aber muß der Jugendliche die Möglichkeit haben, jederzeit in ein Heim zurückkehren zu können, wenn die Schwierigkeiten draußen so groß werden, daß er sich gefährdet fühlt.

Die pädagogischen Grundsätze sind keine letzten Forderungen. Sie sind aufgestellt unter der Berücksichtigung dessen, was heute erreichbar erscheint, und sie bedeuten darum einen Schritt weiter auf dem Wege zu einer wirklichen Jugendhilfe.

Rudolf Schlosser:

V. Forderungen für die Erzieher.

Auch die besten Gesetze und die durchdachtsten Richtlinien helfen uns nicht vorwärts, wenn uns die rechten Erzieher fehlen, Menschen, in denen der Geist dieser Gesetze gleichsam Fleisch und Blut geworden ist. Es gibt glänzende Anstalten, hochmodern in allen ihren Einrichtungen; dem flüchtigen Besucher geht das Herz auf, aber der Kundige merkt bald: dem wundervollen Gehäuse fehlt die Seele. Da wird allenfalls schlecht und recht „Dienst“ gemacht und Aufsicht geführt, aber das beste mangelt: das ganz nahe Verbundensein von Erzieher und Zögling, der rückhaltlose Einsatz der vollen Kraft für das anvertraute Jungvolk. „Man kann sich keiner Erzieherin so ganz erschließen,“ sagt dann etwas plötzlich ein Mädchen, das fast zu den hoffnungslosen Fällen rechnen sollte, „sie warten doch alle nur, daß es endlich echt schlägt und der Dienst zu Ende ist.“

Gerade wir Sozialisten sollten darum mit allem Nachdruck darauf halten, strengste Maßstäbe an den Erzieher Nachwuchs aus unseren eigenen Reihen zu legen. Erzieher, Fürsorger, Sozialbeamter sein, darf nicht bequeme Modesache für solche werden, die sich zu gut dünken für die Arbeit im Betrieb. Nur gar zu viele junge Genossinnen und Genossen entdecken heute bei einer vielleicht ganz ehrlich gemeinten Beschäftigung mit dem fröhlichen Kindervolk bei „Kinderfreunden“, „Roten Falken“ usw. ihren Beruf zur Erziehung. Aber nicht wenige von ihnen versagen schmachlich, wenn sie in die Anstalten kommen. Es ist etwas anderes, mit Kindern spielen in der gemeinsamen Freizeit, aber das Ganze des alltäglichen Lebens teilen mit jungen Menschen, die oft alles andere sind als lebenswürdig, die uns zunächst nur hinnennehmen, weil sie müssen, und darum stärkste Vorbehalte gegen uns machen, ja oft deutlich feindlich gegen uns stehen. Und es fordert ein großes Maß von starker Selbstzucht, Entschlußkraft, eigener Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, um auf unsere verwehrlosen Zöglinge so, wie wir das möchten, heilend zu wirken; nicht durch Zwang, Strafen, Schelten, sondern durch die mancherlei Mittel, die wir an sie heranzubringen in Arbeit und Freizeit, vor allem aber durch das, was von unserem ganzen Wesen ausstrahlt. Sozialist sein, heißt in unserer Erziehungsarbeit ein doppelt waches Gewissen haben gegen uns selbst,

und gesteigertes Verantwortungsbewußtsein gegenüber unseren Mädchen und Jungen.

Stellen wir so strenge Forderungen auf und bekennen wir es freimütig, daß keineswegs alle, die aus den Reihen der jungen Genossinnen und Genossen, die heute zur Fürsorgearbeit drängen, die Probe bestehen — im Grunde eine Selbstverständlichkeit —, so wollen wir aber doch mit um so größerem Nachdruck unsere Überzeugung und Erfahrung aussprechen, daß das sozialistische Jungvolk eine Fülle bester Kräfte in die Arbeit zu stellen vermag. Und es ist dringend nötig, diesen wirklich nach Charakter und Gaben Berufenen auch wirklich den Weg in die Arbeit zu ebnen. Wenn heute weithin die Lage in den Fürsorgeerziehungsanstalten so unbefriedigend ist, dann zu einem großen Teil, weil die Diakonen, Diakonissen, Kindergärtnerinnen, Pfleger usw. meist schon rein soziologisch und darum auch geistig ihren Pflegebefohlenen viel zu fern stehen. Denn das Gros der Fürsorgezöglinge entstammt der Stadt und dem Industrievolk, das Gros der Erzieherchaft wenn nicht dem Land, so doch dem kleinen Mittelstand. Darum wirken viele Anstalten auch so „unjugendlich“, weil die Erzieherchaft von einer völlig anderen geistigen Struktur ist als ihre Zöglinge. Sie wissen miteinander nichts Rechtes anzufangen, leben in verschiedenen Welten. Daraus entsteht dann eine Atmosphäre müder Resignation und Langeweile.

Der rechte Mensch von charakterlicher Eignung und erzieherischer Begehung bleibt immer das entscheidend Wichtige. Gleich daneben steht aber die Forderung einer vielseitigen und gründlichen Berufsausbildung.

Wir fordern, daß künftige Erzieher in Fürsorgeerziehungsanstalten die staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen besuchen. Nicht besondere Erzieher Schulen; die Basis ist zu schmal, die Gefahr der Lebensfremdheit zu groß. Der breite Unterbau allgemein-fürsorgerischer Ausbildung scheint uns unerlässlich. Freilich bedürfen die Wohlfahrtsschulen durchaus noch des Ausbaues nach der praktisch-pädagogischen Seite. Und vor allem bedürfen sie eines Vorbaus: Keine Aufnahme zur Wohlfahrtsschule ohne mindestens ein Jahr Volontärdienst in einer Anstalt. Dabei ist es Pflicht der Anstalten, unbarmherzig zu sichten: wer die Gaben nicht hat, wer nicht bereit ist, rücksichtslos seine Kraft für seine Mädchen, seine Jungen einzusetzen, wer faul und unpünktlich ist, sich bedienen läßt, wer die Straffheit nicht hat, Führer zu sein, dem soll die Tür zur Wohlfahrtsschule verschlossen bleiben! — Die einheitliche Ausbildung aller künftigen Fürsorger, einerlei ob in Aemtern oder in Anstalten offener oder geschlossener Fürsorge, halten wir übrigens nicht nur für nötig um der gegenseitigen Verständigung willen in den einander überschneidenden Arbeitskreisen, sondern geradezu auch im Blick auf möglichen Austausch der Kräfte. Was für ausgezeichnete Sachbearbeiter der Fürsorgeerziehung in Jugendämtern z. B. können unter Umständen erfahrene Anstalterzieher werden!

Neben gründlich vorgebildeten Erziehern brauchen die Anstalten natürlich noch Fachkräfte aller Art, die sich für die Anstalt eignen. Die geregelte Mitarbeit des Psychiaters soll hier nur erwähnt werden, desgleichen die Notwendigkeit einer besonderen Vorbildung der Anstaltslehrer. Für die Lehrwerkstätten sind geprüfte Meister zu fordern, auch bei den Mädchen.

Zur Frage der Vorbildung gehört ergänzend auch die der Weiterbildung. Es ist ein schlechtes Zeichen für eine Anstalt und ihre Leitung, wenn sich ihr Mitarbeiterkreis nicht zu regelmäßigen Fachabenden mindestens etwa alle 2 Wochen versammelt und an Hand von Vorträgen drängende Fragen der Erziehung bespricht und neue Problemstellungen, neue Forschungsergebnisse kennen lernt. Daneben dürfen wöchentliche Dienstbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften in kleineren Kreisen nicht fehlen. Gute Fachbüchereien und die wichtigsten Fachzeitschriften müssen zur Verfügung stehen. Ganz notwendig sind auch möglichst reichliche Beurlaubungen zu Kursen und Fachtagungen, und zwar nicht nur für die Anstaltsleiter, sondern auch für Erzieher unter Uebernahme der Kosten auf die Anstalt.

Legen wir somit auf eine gründliche Ausbildung unserer Erzieher größten Wert, so möchten wir doch auch wieder mit allem Nachdruck betonen, daß wir niemals darauf verzichten dürfen, einen ganz besonders geeigneten Menschen auch dann in unsere Arbeit herein zu nehmen, wenn er nicht das amtlich gestempelte Papier irgendeiner Prüfungskommission besitzt. Aber es muß sich dann wirklich um ganz besonders wertvolle Menschen von hohen charakterlichen und erzieherischen Qualitäten handeln und zugleich um einen Mitarbeiterkreis, in dem Gelegenheit ist, in der praktischen Arbeit auch allmählich noch das unbedingt notwendige theoretische Wissen zu erwerben. Niemals darf unsere verantwortungreiche Arbeit solchen ausgeliefert werden, die nur grade eben da eine Unterkunft suchen, weil zu etwas anderem Vorbildung und Gelegenheit mangelt.

Unsere „Richtlinien“ fordern aber weiter neben einer ausreichenden Vorbildung der Erzieher auch die Einstellung von Erziehern in „ausreichender Zahl“. Je nach Alter und Art der Kinder werden die Gruppen etwas oder auch sehr viel kleiner oder größer gehalten werden müssen. Will man eine Durchschnittszahl herausstellen, so könnte es die Gruppe von etwa 15 Zöglingen sein. Daß es Aufgaben gibt, die nur in der Gruppe von 12, von 10, von 6 Kindern bewältigt werden können, bleibt davon unberührt. Jede Gruppe benötigt einen Führer, eine Führerin, die für diese ihre Schar in vollem Umfange verantwortlich sind, an die jedes ihrer Kinder sich jederzeit mit allen seinen kleinen und großen Nöten wenden kann. Hier wachsen die zartesten und stärksten Bindungen, das, was man heute den „pädagogischen Bezug“ nennt. Hier wird naturgemäß jedes starre Dienstschema unmöglich. Zur sorgfältigen Regelung der Arbeitszeit gehört zu jedem Gruppenführer zu seiner Entlastung und Hilfe, insbesondere zu seiner Vertretung bei freien Tagen und Urlaub der Gehilfen, jedoch so, daß die Fäden der Arbeit immer bei dem Führer zusammenlaufen. Gehen wir von der Grundzahl 15 als der durchschnittlichen Gruppenstärke aus, so kommen wir somit zur Forderung von zwei Erziehern auf 15 Zöglinge als der normalen „pädagogischen Dichte“, was noch einmal betont sei, daß diese Zahl für viele Aufgaben nicht ausreicht. Die Fachkräfte (Werkstättenleiter, Personal von Krankenabteilungen usw.), die Träger des wirtschaftlichen Apparates (Verwaltung, Kasse), auch die Hausväter und -mütter (Oberinnen) sind außerdem in unsere Zahl nicht mit einbegriffen.

Gruppe 3 bis 5 ist wohl fast durchweg noch der kümmerliche Spielraum, in dem sich die Gehälter von Erziehern und Erzieherinnen bewegen. Unsere Forderung ist demgegenüber sehr eindeutig: Anstaltserziehern

ist mindestens diejenige Besoldung zu gewähren, die ihnen ihrer Vorbildung gemäß bei Jugend- und Wohlfahrtsämtern und ähnlichen Stellen zustünde, d. h. in dem Maße, als die Vorbildung als staatlich geprüfte Wohlfahrtspfleger Vorbedingung für den Erziehungsdienst wird, auch die Besoldung eines solchen. Es muß daher ganz dringend eine allgemeine Erhöhung der Erziehungsgehälter gefordert werden, 1. weil sie auch für die bisherige Vorbildung und Leistung völlig unzulänglich sind, 2. weil für eine längere Uebergangszeit in der neben die älteren, geringer vorgebildeten Erzieher allmählich Wohlfahrtspfleger in die Arbeit einrücken und Schulter an Schulter neben den „alten“ Erziehern in gleichem Dienst und gleicher Verantwortung stehen, ein allzu großer Unterschied der Besoldung nicht tragbar ist. Auch erweist sich als notwendig, daß geeigneten „alten“ Erziehern Gelegenheit zur Teilnahme an Nachschulungslehrgängen und nachträglichen Erlangung der staatlichen Anerkennung gegeben wird.

Schließlich verlangen unsere „Richtlinien“ noch ausreichenden Urlaub. Gerade wenn wir in der Erziehung mehr als nur „Dienst“ fordern. Wenn hier die volle Kraft des ganzen Menschen einzusetzen ist, ist ein jährlicher gründlicher Ausspaß nötig. Wer sich unausgesetzt geistig verausgaben muß, muß auch einmal durch reiches neues Erleben wieder gründlich einnehmen. Wer junge Menschen in der Anstalt davor bewahren soll lebensfremd zu werden, muß selbst mit dem Leben draußen in naher Verbindung bleiben. Einmal vier Wochen im Jahr sollte jeder Anstaltsmensch von Anstalt nichts sehen und hören; das ist das beste Mittel gegen das Verharmwerkern und seelenlos werden. Ausreichender Urlaub und ausreichende Besoldung sind scheinbar rein materielle Forderungen. Wir wollen aber damit nur die unerlässlichen Sicherungen schaffen, daß für unsere durch Schuld der Gesellschaft in Not geratene „Zöglinge“ beste Erzieherkräfte in voller Frische bereitstehen.

Mitteilungen.

Filmprüfung.

Das Reichsministerium des Innern teilt mit, daß nachstehende, vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt vorgeschlagenen Beisitzer auf weitere drei Jahre in ihrem Amt bestätigt wurden:

Filmprüfstelle Berlin: Herr Wilhelm Käber, Calau N.-L., Kreishaus; Frau Kirschmann-Röhl, M. d. L., Köln-Klettenberg, Lohbergstr. 28.

Filmprüfstelle München: Herr Walter Düsedau, Mannheim, R. 3, 14; Frau Antonie Pfüll, M. d. R., München, Leopoldstraße 77.

Druckfehlerberichtigung.

In Heft 9/1929 der „Arbeiterwohlfahrt“ auf Seite 285 muß es statt

„Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 5/1929 „Arbeiterwohlfahrt Nr. 1/1929“ heißen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

H. W., Berlin 10 RM; M. A., Bochum-Weitmar 3 RM; E. K., Köln-Klettenberg 10 RM; E. E., Frankfurt/M. 20 RM; H. W., Berlin 10 RM; H. H., Frankfurt/M. 20 RM; M. J., Berlin 10 RM.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Behördliche

Anerkennung der Arbeiten
der Arbeiterwohlfahrt.

In dem soeben erschienenen Bericht des Hessischen Schutzver-

eins für entlassene Strafgefangene heißt es auf Seite 7: „Bürgermeister Dr. Aull weist darauf hin, daß in Offenbach bereits 80 Gerichtshilfegutachten erstattet worden seien, wobei die Offenbacher Arbeiterwohlfahrt schätzenswerte Dienste geleistet habe.“ Dr. med. h. c. Neumann-Darmstadt, Präsident der Landesversicherungsanstalt schreibt in einem Artikel über „Arbeiterwohlfahrt und Kinderfürsorge“: „In allen Fällen (Solbadkuren und Heilbehandlung tuberkulöser Kinder) handelt es sich um Arbeiterkinder, die zum größten Teil durch Vermittlung und Mithilfe der Arbeiterwohlfahrt in die Kuren gebracht wurden.“

Propaganda für die „Arbeiterwohlfahrt“.

Unsere hessischen Genossen versenden folgendes Formular an die Kommunalverwaltungen:

„An die Hessische Bürgermeisterei
Hier.

Antrag der Sozialdemokratischen
Fraktion.

Die Sozialdemokratische Fraktion beantragt hiermit, daß die Bürgermeisterei die von der Frau Regierungsrat Hedwig Wachenheim, Berlin, redigierte Zeitschrift

Arbeiterwohlfahrt

wenigstens in einem Exemplar abonniert. Die Bedeutung der Sozialpolitik, des Fürsorgewesens und der Wohlfahrtspflege für die öffentliche Verwaltung ist uns Grund genug, diese Zeitschrift zu empfehlen.

Wir ersuchen um Mitteilung über die Behandlung unseres Antrages.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender der Sozialdemokratischen Fraktion.

* * *

Nachahmung wird empfohlen.

Hessen.

Für die Mitglieder der Kreis-, Fürsorge-, Jugend- und Beschwerdeausschüsse wie der Wohlfahrtsdeputationen der Bezirksfürsorgeverbände finden im Monat Juni in den drei hessischen Provinzen folgende Konferenzen statt:

Für Oberhessen: Am Sonntag, dem 16. Juni 1929, vormittags 10 Uhr, in Friedberg, im Lokal von Ihl, Bismarckstr. 22.

Für Starkenburg: Am Sonntag, dem 23. Juni 1929, vormittags 10 Uhr, in Darmstadt, Gewerkschaftshaus, Bismarckstr. 19.

Für Rheinhessen: Am Sonntag, dem 30. Juni 1929, vormittags 10 Uhr, in Mainz, im Konferenzzimmer der Volkszeitung, Zangasse 13.

4. Hauptversammlung des Bundes deutscher Sozialbeamten.

Die diesjährige Hauptversammlung des Bundes deutscher Sozialbeamten findet im Sitzungssaal des Provinzial-Landtages, Berlin W 10, Matthäikirchstr. 19/20 am 31. Mai und 1. Juni statt.

Thema: Die Einführung des Praktikanten in die soziale Arbeit.

Alles Nähere ist durch die Bundesgeschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 3/4, zu erfahren.

2. Lehrgang des Seminars für Psychopathenfürsorge und -erziehung.

Am 1. Oktober beginnt der zweite Lehrgang. Die Ausbildung umfaßt ein Jahr. Der Lehrgang ist vom Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathe e. V., Berlin W 35, Potsdamer Str. 118c, eingerichtet. Anfragen und Anträge und Anmeldungen sind dort hin zu richten.